



Büro Landesumweltanwalt

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Referat Umwelt

Gilmstraße 2
6020 Innsbruck

Telefon 0512/508-3492
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

XXXXXXXX XXXXXXXX, Gnadental

**Rodung auf Gst 675/2 und 675/3 KG Gnadental für die Errichtung eines Einfamilienhauses –
forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung;**

Beschwerde

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-3-6.5/74/3-2021 (IL-NSCH/B-834/7-2021)

Innsbruck, 21.06.2021

Sehr geehrte Richter und Richterinnen des Landesverwaltungsgerichts!

Sehr geehrter Herr XXXXXXX!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 25.05.2021, ZI IL-NSCH/B-834/7-2021, wurde
XXXXX XXXXXXX XXXXX die (forst- und) naturschutzrechtliche Bewilligung für die Bebauung (Errichtung
eines Einfamilienhauses) des Gst 675/2, KG Gnadental, erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG an das Landesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird vollinhaltlich angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

1. Allgemeines:

Das gegenständlich geplante Bauvorhaben kommt vollständig innerhalb des ausgewiesenen Natura 2000-
Gebietes Karwendel bzw. innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes Vorberg zu liegen.

Der Landesumweltanwalt sieht bereits die Widmung der gegenständlich betroffenen Fläche im Jahr 2020
als sehr kritisch, da diese mit den Zielen eines Landschaftsschutzgebietes (Erhaltung der Eigenart oder

Schönheit und des sich daraus ergebenden Erholungswertes) gemäß TNSchG 2005 nie vereinbar sein kann.

Ein Landschaftsschutzgebiet ist ein Gebiet mit besonderem Charakter, hohem ästhetischen Wert und Erholungswert der Landschaft. Daher ist primärer Zweck eines Landschaftsschutzgebietes die Erhaltung dieses besonderen Landschaftsbildes zu schützen und für die Bevölkerung, vor allem auch in Hinblick auf dessen Erholungswert zu sichern.

Trotz der besonderen Bedeutung dieses Gebietes wurde nunmehr ein Vorhaben bewilligt, welches den Zielen des Landschaftsschutzgebietes massiv entgegensteht. Das mangelhaft geführte Ermittlungsverfahren sowie der daraus resultierende Bewilligungsbescheid zeigen auf, dass die Wertigkeit und Besonderheit des Landschaftsschutzgebietes nicht ausreichend gewürdigt wurde:

Nach Ansicht des Landesumweltschutzes war die Interessensabwägung im angefochtenen Bescheid mangelhaft und es wurde keine gesetzeskonforme Alternativenprüfung durchgeführt. Zusätzlich ist das durchgeführte Ermittlungsverfahren mit Mängeln behaftet, da nach Meinung des Landesumweltschutzes der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt wurde. Obwohl das Vorhaben innerhalb des Natura 2000-Gebietes Karwendel verwirklicht werden soll, wurde keine tier- und pflanzenkundliche Zustandserhebung für den konkreten Projektbereich durchgeführt.

Aus all diesen Gründen erachtet es der Landesumweltschutz für notwendig, dass der gegenständliche Bewilligungsbescheid einer Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht unterzogen wird.

2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Gemäß § 36 Abs 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltschutz in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltschutz ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihr/ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltschutz am 28.05.2021 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht ua über einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung ab.

Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

3. Relevanter Sachverhalt

3.1. Vorgeschichte – Naturverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 06.02.2020, ZI U-NSCH-11/71/36-2020 wurde der Gemeinde Gnadewald die naturschutzrechtliche Bewilligung für die vom Gemeinderat am 01.03.2018 beschlossene erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald vom 05.12.2017, ZI VO-A, Version 01.14, erstellt von DI Simon Unterberger, erteilt.

Die Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens war erforderlich, da sich die Erweiterungsfläche „W 21“ (darin ist auch das nunmehr zur Bebauung beantragte Gst 675/2, KG Gnadewald enthalten) innerhalb des Natura-2000-Gebietes Karwendel befindet und

erhebliche Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten.

Die Behörde begründete die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung kurz zusammengefasst damit, dass erhebliche Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet Karwendel durch die Siedlungserweiterung und durch die damit eröffneten Nutzungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden können.

Anlässlich des Verfahrens wurde die Gemeinde Gnadewald mehrfach darauf hingewiesen, dass mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und der darin enthaltenen naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 14 Abs 4 TNSchG noch nicht abschließend geklärt ist, dass ein positiver naturschutzrechtlicher Bewilligungsbescheid für ein etwaiges Bauvorhaben erwirkt werden kann.

3.2. Aktuelles naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf Gst 675/2, KG Gnadewald

Die nunmehrige Antragstellerin XXXX XXXXXX XXXXX hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die (forst- und) naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf Gst 675/2, KG Gnadewald angesucht. Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet Vorberg (Verordnung abrufbar unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=igt&datum=1989&page=148&size=45>).

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 25.05.2021, ZI IL-NSCH/B-834/7-2021 wurde die (forst- und) naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt.

Die Behörde führte dabei begründend aus, dass ein die Naturschutzinteressen überwiegendes langfristiges öffentliches Interesse – begründet im Siedlungswesen – vorliege und die Bewilligung daher zu erteilen gewesen sei.

4. Relevante Rechtsvorschriften

Auszug aus dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 BGBl Nr 26 idgF

§ 10

Landschaftsschutzgebiete

(1) Die Landesregierung kann außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete von besonderer landschaftlicher Eigenart oder Schönheit durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklären.

(2) In Verordnungen nach Abs. 1 sind, soweit dies zur Erhaltung der Eigenart oder Schönheit und des sich daraus ergebenden Erholungswertes des Landschaftsschutzgebietes erforderlich ist, entweder für den gesamten Bereich des Landschaftsschutzgebietes oder für Teile davon an eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu binden:

a) *die Errichtung, Aufstellung und Anbringung aller oder bestimmter Arten von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;*

(b) *...*

[...]

„§ 23

Geschützte Pflanzenarten und Pilze

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung

a) *die im Anhang IV lit. b der Habitat-Richtlinie genannten Pflanzenarten und*

- b) *andere wild wachsende Pflanzenarten und Pilze, die in ihrem Bestand allgemein oder in bestimmten Gebieten gefährdet sind, deren Erhaltung aber zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 geboten ist,*

zu geschützten Arten zu erklären.

[...]

(3) *Die Landesregierung kann durch Verordnung für Pflanzenarten nach Abs. 1 lit. b, soweit dies zur Sicherung des Bestandes bestimmter Pflanzenarten, insbesondere zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der wild wachsenden Pflanzenarten des Anhanges V lit. b der Habitat-Richtlinie, erforderlich ist,*

- a) *verbieten,*

1. *Pflanzen solcher Arten sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte und dergleichen) und Entwicklungsformen von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, im frischen oder getrockneten Zustand zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;*
2. *den Standort von Pflanzen solcher Arten so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird;*
3. *Pflanzen auf eine bestimmte Art zu entnehmen.*

Die Verbote nach Z 1 können auf bestimmte Mengen und Entwicklungsformen von Pflanzen sowie auf bestimmte Tage, Zeiträume und Gebiete, die Verbote nach Z 2 auf bestimmte Zeiträume und Gebiete beschränkt werden;

- b) *Regelungen über die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten unter streng kontrollierten Bedingungen erlassen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern.*

[...]

(5) *Sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Pflanzenart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können Ausnahmen von den Verboten nach den Abs. 2 und 3 lit. a bewilligt oder hinsichtlich der im Abs. 1 lit. b genannten Pflanzenarten auch durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden*

- a) *zum Schutz der übrigen Pflanzen und wild lebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,*
- b) *zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen, Gewässern und Eigentum,*
- c) *im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,*
- d) *zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,*
- e) *um unter strenger Kontrolle, selektiv und im beschränkten Ausmaß das Entnehmen oder Halten einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Pflanzenarten zu erlauben.*

[...]"

Geschützte Vogelarten

(1) Die unter die Vogelschutz-Richtlinie fallenden Vogelarten, ausgenommen die im Anhang II Teil 1 und 2 genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist, sind geschützt. Verboten sind:

- a) das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) das absichtliche Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern und das Entfernen von Nestern;
- c) ...
- d) das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich dieses Stören auf den Schutz der Vogelarten erheblich auswirkt;
- e) ...
- f) die Behandlung des Lebensraumes von Vögeln in einer Weise, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird; dieses Verbot gilt jedoch auch für die im Anhang II Teil 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist;
- g) ...

(2) ...

(3) Sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, können Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 bewilligt werden

- a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- b) im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- c) zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,
- d) zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
- e) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen,
- f) um unter streng überwachten Bedingungen das Fangen, das Halten oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn ein Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 52 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, vorliegt.

(4)...

[...]“

§ 29

Naturschutzrechtliche Bewilligungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen

(1)...

(2) Eine naturschutzrechtliche Bewilligung

- a) für die Errichtung von Anlagen in Gletscherschigebieten nach § 5 Abs. 1 lit. e Z 3 (§ 6 lit. c), eine über die Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehende Änderung einer bestehenden Anlage im Bereich der

Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen (§ 6 lit. f), für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8, 9 Abs. 1 und 2, 27 Abs. 3 und 28 Abs. 3,

- b) für Vorhaben, für die in Verordnungen nach den §§ 10 Abs. 1 oder 11 Abs. 1 eine Bewilligungspflicht festgesetzt ist,*
- c) für Ausnahmen von den in Verordnungen nach den §§ 13 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 27 Abs. 4 festgesetzten Verboten*

darf nur erteilt werden,

- 1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder*
- 2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen. In Naturschutzgebieten darf außerdem ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein.*

(3)...

(4) Trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 lit. a ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

(5)...

[...]“

Auszug aus der Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 1988 über die Erklärung eines Teiles des Karwendels im Gebiet der Gemeinden Absam, Gnadenwald, Terfens und Vomp zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Vorberg)

„§ 4

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen, sofern im Abs 2 nichts anderes bestimmt ist, einer Bewilligung:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. c oder d fallen, besonders die Errichtung baulicher Anlagen aller Art;

b) ...

[...]“

5. Beschwerdegründe

5.1. Unzureichende Sachverhaltsermittlung iZm der Interessensabwägung

Der Umstand, dass es sich bei der Interessensabwägung um eine Wertentscheidung handelt, erfordert es in Hinblick auf das Legalitätsprinzip die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen (vgl. VwGH 28.06.1993, ZI 93/10/0019).

Das Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen führt im Wesentlichen nur aus, dass das Vorhaben in Hinblick auf die Schutzgüter abzulehnen ist, ohne dass eine Feststellung der potentiell im betroffenen Bereich vorkommenden Pflanzen- und Tierarten stattgefunden hat.

Des Weiteren kann der Entscheidung im Hinblick auf die öffentlichen Interessen lediglich entnommen werden, dass die Bebauung der gegenständlichen Fläche mit einem Einfamilienhaus im Einklang der örtlichen Raumordnung stehe.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes wurden die abzuwägenden Interessen nicht ausreichend umfassend und präzise im Sinne der dargelegten Rechtsprechung ermittelt, weshalb auch eine dementsprechende Bewertung/Gewichtung unmöglich war. Diese Aspekte werden in weiterer Folge näher ausgeführt.

5.1.1. Ermittlung der Interessen des Naturschutzes gemäß § 1 Abs 1 TNSchG 2005

Vorweg ist festzuhalten, dass hinsichtlich des gegenständlichen Grundstücks bereits zahlreiche Vorgutachten vorliegen. Diese wurden anlässlich der Naturverträglichkeitsprüfung im raumordnungsrechtlichen Verfahren vom naturkundlichen Amtssachverständigen teilweise zitiert und lehnen eine Bebauung des gegenständlichen Grundstücks aus naturkundlicher Sicht allesamt ab (*Gutachten Kahlen 2003, Ebenbichler 2009, Ebenbichler 2011, Lassacher 2016*).

Auch das aktuelle Gutachten des Amtssachverständigen für Naturkunde steht einer Bebauung ablehnend gegenüber, ist aus Sicht des Umweltanwaltes aber dennoch ergänzungsbedürftig – beschränkt es sich im Wesentlichen doch auf die Kernaussagen:

- *„Das vorliegende Projekt ist nicht mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes zu vereinen.“*
- *„Durch die Errichtung des Gebäudes sind Beeinträchtigungen auf die zu beurteilenden Naturschutzgüter sowie auf die landschaftliche Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erwarten.“*
- *„Das vorliegende Projekt kann daher aus naturkundfachlicher Sicht nicht positiv bewertet werden.“*

Es geht aus dem Gutachten etwa nicht hervor, ob auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück geschützte (Vogel- oder Pflanzen-) Arten vorkommen und ob gegebenenfalls mit einer Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Der Sachverständige verweist in seinem aktuellen Gutachten teilweise auf die naturkundliche Beurteilung, die im Zusammenhang mit der Naturverträglichkeitsprüfung (im Raumordnungsverfahren) erfolgte. In diesem Gutachten wurde etwa das Vorkommen zweier gemäß TNSchVO 2006 gänzlich geschützter Pflanzenarten (Breitblättriger Stendelwurz, jungwüchsige Eibe) auf der umzuwidmenden Fläche bestätigt. Weiters wurde anlässlich des Gutachtens festgestellt, dass die geplante Umwidmungfläche in potentielle Habitate von 31 – 40 Vogelarten hineinreicht.

Daraus lässt sich schließen, dass uU auch auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück (das wie oben erwähnt Teil der damals umzuwidmenden Fläche ist) geschützte Arten vorkommen – eine Information die erforderlich ist, um eine verlässliche rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes durchführen zu können. Es ist schließlich zu prüfen, ob die Abwägungsentscheidung auf Basis des § 29 Abs 2 lit b oder zB auf Basis des § 23 Abs 5 lit c TNSchG 2005 zu erfolgen hat.

Während im Falle des § 29 Abs 2 lit b auf ein „langfristiges öffentliches Interesse“ abzustellen ist, sind im Falle des § 23 Abs 5 lit c die „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ heranzuziehen, womit ein besonders qualifiziertes öffentliches Interesses gemeint ist (siehe etwa LVwG 22.11.2019, LVwG-2019/37/0547-25, RS 3: *„Mit den „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Sinne des § 23 Abs 5 lit c TNSchG 2005 ist nicht das Vorliegen von Sachzwängen gemeint, denen niemand ausweichen kann, sondern ein besonders qualifiziertes öffentliches Interesse. Aus der Systematik der abgestuften Beurteilungsmaßstäbe des § 29 Abs 1 und 2 TNSchG 2005 und dem klaren Wortlaut ergibt sich zudem, dass der Gesetzgeber in § 23 Abs 5 lit c TNSchG 2005 mit den „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ strengere Anforderungen an die Interessenabwägung formuliert als in § 29 Abs 2 TNSchG 2005 mit den „langfristigen öffentlichen Interessen“*).

Ungeachtet dessen, auf der Basis welcher Norm letztlich die Abwägungsentscheidung zu treffen sein wird, ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes evident, dass – wie in Folge näher ausgeführt wird – die bisher geltend gemachten öffentlichen Interessen nicht ausreichen, um die Interessen des Naturschutzes im Sinne des TNSchG 2005 zu überwiegen.

5.1.2. Ermittlung des langfristigen öffentlichen Interesses bzw der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die Behörde verweist anlässlich der Darstellung der langfristigen öffentlichen Interessen vollinhaltlich auf die Ausführungen im „Bescheid der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 10.05.2021“, mit welchem der Änderung des Flächenwidmungsplans für den Bereich des Gst 675/2 KG Gnadenwald von der Tiroler Landesregierung die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt worden sei.

Zusammengefasst wird darin festgehalten, dass die Bebauung der nunmehr gegenständlichen Fläche mit einem Einfamilienhaus den gebietsbezogenen Überlegungen und Zielsetzungen der örtlichen Raumordnung entspreche. Es bestehe kein Widerspruch zu den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadenwald. Daher sei die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen gewesen.

Dazu ist auszuführen:

In der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat sich manifestiert, dass eine entsprechende Flächenwidmung zwar ein gewisses öffentliches Interesse indiziert – ob dieses öffentliche Interesse an der Erteilung der Bewilligung aber die Interessen des Naturschutzes überwiegt, ist jedoch an Hand der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen (Hinweis VwGH 13.12.1995, 90/10/0018, VwSlg 14370 A/1995).

(RS 5: „Die Auffassung, ALLEIN die rechtskräftige Flächenwidmung eines Gebietes als Gewerbegebiet und Industriegebiet stelle ein ÜBERWIEGENDES öffentliches Interesse iSd § 24 Abs 1 lit b Tir NatSchG 1975 dar, ist unzutreffend. § 24 Abs 1 lit b Tir NatSchG 1975 enthält keine Bestimmung, die die Naturschutzbehörde bei der Erteilung einer Ausnahmegewilligung für ein Vorhaben an einen raumplanerischen Akt, im besonderen an einen Flächenwidmungsplan, in der Weise binden würde, daß sich im Falle der Widmung einer Grundfläche als Gewerbegebiet und Industriegebiet eine Abwägung der Interessen an der Erteilung der Bewilligung mit jenen an der Wahrung des Schutzzweckes des Tir NatSchG 1975 im Einzelfall erübrigen würde und zugunsten der ersteren Interessen verbindlich vorweggenommen wäre. Auch keine andere Bestimmung des Tir NatSchG 1975 sieht derartiges vor.“

RS 6: „Nach dem Tir ROG 1972 nimmt ein Flächenwidmungsplan durch seine Widmung eines Gebietes als Bauland (Gewerbegebiet und Industriegebiet) eine naturschutzbehördliche Bewilligung nach § 24 iVm § 20 Abs 5 und § 21 Abs 7 Tir NatSchG 1975 nicht vorweg (bzw schließt diese nicht gleichsam in sich) und die von der Naturschutzbehörde bei Erteilung der Ausnahmegewilligung vorzunehmende Interessenabwägung hat nicht von vornherein und bindend von einem Überwiegen der Interessen an der Ausführung des Projektes auszugehen. Die der Entscheidung des Gemeinderates bei der Erlassung des Flächenwidmungsplanes und der Entscheidung der Naturschutzbehörde bei Erlassung der Ausnahmegewilligung nach § 24 Tir NatSchG 1975 anzulegenden Prüfungsgesichtspunkte sind nicht ident. Eine Konzentrierung dieser Prüfungen bei einer Behörde wurde nach der anzuwendenden Gesetzeslage nicht vorgenommen.“

Damit ist unter anderem evident, dass die Flächenwidmung des gegenständlichen Grundstückes für sich alleine nicht geeignet ist, die Naturschutzinteressen zu überwiegen.

Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass das gegenständliche Vorhaben zudem im Natura 2000-Gebiet Karwendel sowie im Landschaftsschutzgebiet Vorberg verwirklicht werden soll und damit nicht nur die Naturschutzinteressen, sondern auch die Ziele des Landschaftsschutzgebietes den öffentlichen Interessen massiv gegenüberstehen.

5.2. Nicht nachvollziehbare Interessensabwägung iES

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen scheint es aus Sicht des Landesumweltanwaltes schlichtweg unmöglich, ein Überwiegen der öffentlichen Interessen/der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses festzustellen.

Dieser Bau eines Einfamilienhauses liegt zweifelslos im privaten Interesse der Antragstellerin. Um ein „öffentliches“ Interesse zu begründen, muss sich der Nutzen eines Projektes unter anderem auf einen größeren Personenkreis beziehen und ein über die Privatinteressen einzelner Individuen hinausgehendes Interesse begründen, wovon im gegenständlichen Fall keinesfalls ausgegangen werden kann. Vielmehr ist eine Bewilligung auch unter dem Aspekt, dass Eigentümer anderer Grundstücke in Landschaftsschutzgebieten keine Bebauung vornehmen dürfen, kritisch zu sehen.

5.3. Fehlende Alternativenprüfung

Gemäß § 29 Abs 4 TNSchG ist die Bewilligung trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs 1 lit. b, Abs 2 Z 2, Abs 3 lit a zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

[Eine vergleichbare Regelung findet sich etwa in § 23 Abs 5 1. Satz TNSchG 2005 und in § 25 Abs 3 1. Satz TNSchG 2005 (*"Sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt..."*).]

Eine Alternativenprüfung wurde anlässlich des Bewilligungsverfahrens nicht vorgenommen. Eine kurze Nachschau in der Anwendung tiris-maps hat ergeben, dass in der Gemeinde Gnadewald bereits gewidmetes Bauland in nicht vernachlässigbarem Ausmaß vorhanden ist (lt Internetrecherche 63.412 m²).¹

Die Bebauung eines innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelegenen Grundstücks erscheint auch vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

6. Fazit

Zusammenfassend hält der Landesumweltanwalt fest, dass der bekämpfte Bescheid aus mehreren Gründen grobe Mängel aufweist:

1. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt wurde nicht ausreichend ermittelt, die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tier- und Pflanzenwelt wurden gutachterlich nicht festgestellt und sind die Beeinträchtigungen daher nicht abschließend beurteilbar.
2. Die Interessen des Naturschutzes hätten in der Entscheidung stärker gewichtet werden müssen, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheit des Natura 2000-Gebietes Karwendel und des Landschaftsschutzgebietes Vorberg.

¹ <https://listefritz.at/da-geht-noch-mehr-gerade-einmal-10-000-m%C2%B2-baulandreserven-in-eineinhalb-jahren-mobilisiert/>
(04.06.2021)

3. Die durchgeführte Interessensabwägung ist mangelhaft bzw. können dem bisherigen Ermittlungsverfahren konkrete öffentliche Interessen nicht entnommen werden.
4. Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

Anträge

1. Das Landesverwaltungsgericht möge der Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung abweisen.

in eventu

2. Das Landesverwaltungsgericht möge die Angelegenheit gemäß § 28 Abs 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zurückverweisen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt:

Mag. Johannes Kostenzer